

Satzung Rupertiwinkler Pen & Paper Geeks

Präambel

1. Der Verein „Rupertiwinkler Pen & Paper Geeks e.V.“ versteht sich als Sozial-, Kultur- und Freizeitorganisation sowie als Förderer von Kunst und Kultur. Er bekennt sich zu den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Prinzipien eines demokratischen, sozialen und föderalistischen Rechtsstaates und der dort verankerten Grundrechte. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
2. Er will mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischer Überzeugung, seines Geschlechts, Alters oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Sein Ziel ist es, dazu beizutragen, dass Menschen ihre Leidenschaft für nischenhafte „Nerd“-Hobbies ausdrücken können und sie mit gleichgesinnten im Rahmen einer gemeinsamen Community für Interessierte offen zugänglich zu machen.
4. Der Verein arbeitet mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtstand

1. Der Verein führt den Namen
Rupertiwinkler Pen & Paper Geeks

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“ und lautet dann „**Rupertiwinkler Pen & Paper Geeks e.V.**“.
 2. Der Sitz des Vereins ist **in Freilassing**
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 4. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Pflege, Förderung und Verbreitung von Pen-&-Paper-Rollenspielen als kulturelle Ausdrucksform,
 - die Durchführung von regelmäßigen Spielrunden, offenen Spieltagen, Workshops, Einstiegsveranstaltungen und Rollenspieltreffs,
 - die Organisation von Bildungs- und Freizeitangeboten, die der Förderung von Kreativität, sozialer Kompetenz und kultureller Bildung dienen, für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren,
 - die Durchführung von Projekten mit sozialen Einrichtungen, Schulen, Jugendzentren oder Trägern der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie in Seniorenheimen,
 - die Förderung von Kreativität, Teamfähigkeit, sozialer Kompetenz, Erzählkultur und Medienkompetenz,
 - die Bereitstellung von Informations- und Lernmaterialien rund um Pen-&-Paper-Rollenspiele,
 - die Organisation kultureller Veranstaltungen, z. B. Themenabende, Lesungen, Rollenspiel-Events oder Conventions.
 3. Der Verein ist **politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral**.
-

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO).
2. Der Verein ist **selbstlos tätig**. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten **keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch **unverhältnismäßig hohe Vergütungen** begünstigt werden.
 5. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
-

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder Weltanschauung.
 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
 3. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
 4. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
-

§ 5 Rechte

1. Jedes Mitglied hat vom Tag der Aufnahme das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an den Vergünstigungen der Mitgliedschaft teilzuhaben.
2. Jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann wählen und gewählt werden sowie das Stimmrecht bei allen Versammlungen ausüben. In den Vorstand nach § 26 BGB können Minderjährige jedoch nicht gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag bei der Vorstandschaft bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod des Mitglieds.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.
-

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
 2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
 3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
-

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
-

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Jahresberichte,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- Festlegung der Beitragsordnung.
 - 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 - 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 - 8. Die Mitgliederversammlung kann auch als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder in hybrider Form (Kombination aus Präsenz- und Online-Teilnahme) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung mit. Eine virtuelle Teilnahme gilt als persönliche Anwesenheit im Sinne der Satzung.
-

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in.
 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
 3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 4. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein tätige Personen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG) erhalten.
-

§ 11 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Protokolle zu führen, die vom/von der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu

unterzeichnen sind. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 2 Wochen nach der Niederschrift kein Widerspruch erfolgt.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
-

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine **juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft** zur Förderung von Kunst und Kultur oder der Jugendhilfe.
-

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.03.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.